



Die F.X. Meiller GmbH & Co. KG (nachfolgend „Meiller“) ist ein modernes und weltweit tätiges Unternehmen mit mehr als 160 Jahren Unternehmenstradition. Der Erfolg von Meiller beruht seit jeher auf Qualität, Innovation und Leistung, die sich in fairem Wettbewerb durchsetzt. Meiller sieht sich den Grundwerten der Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit im geschäftlichen Verkehr verpflichtet und will deshalb die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sicherstellen. Die Reputation von Meiller, das Vertrauen der Kunden und somit auch der Bestand des Unternehmens hängen entscheidend von der Beachtung dieser Grundwerte und der Einhaltung der geltenden Gesetze ab. Vor diesem Hintergrund erwartet Meiller ein entsprechendes Verhalten auch von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern (nachfolgend „Lieferanten“).

Die in diesem Code of Conduct enthaltenen Grundsätze sind Mindeststandards, deren Einhaltung Meiller von allen Lieferanten fordert. Meiller behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet Meiller von seinen Lieferanten, diese Änderungen zu akzeptieren.

## § 1 Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hält die geltenden Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein.

## § 2 Produktintegrität

Der Lieferant erfüllt höchste Qualitätsanforderungen an die gelieferten Produkte. Er beachtet hierbei die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Produktsicherheit, Produkthaftung und Gewährleistung.

## § 3 Korruptions- und Geldwäscheprevention

1. Der Lieferant versichert, den Wettbewerb im Inland sowie im Ausland nicht durch Bestechungszahlungen zu beeinflussen oder zu verfälschen. Der Lieferant lehnt Korruption und Bestechung sowohl von Amtsträgern, als auch Geschäftspartnern ab und toleriert keine Form von Korruption. Der Lieferant wird keinerlei gesetzeswidrige Geldzahlungen, Geschenke, Einladungen, Spenden oder sonstige Zuwendungen, die die Entscheidungsfindung beeinflussen können, anbieten, versprechen oder gewähren oder entsprechende Zuwendungen dulden, um die Entscheidungsfindung von Amtsträgern oder Geschäftspartnern zu beeinflussen.
2. Der Lieferant achtet darauf, dass Berater- und Vermittlerhonorare nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt werden und diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen.
3. Der Lieferant versichert sich darüber, dass weder ein- oder ausgehende Zahlungen noch sonstige Vermögensverschiebungen die einschlägigen Vorschriften gegen Geldwäsche verletzen.

## § 4 Fairer Wettbewerb und Geschäftsinformationen

1. Der Lieferant beachtet die Grundsätze eines fairen und offenen Wettbewerbes. Absprachen jeder Art mit Mitbewerbern zu Preisen, Geschäftsbedingungen, Marktaufteilung, Wettbewerbsverzicht und sonstigen wirtschaftlich sensiblen Fragen sind grundsätzlich zu unterlassen. Hierunter fallen auch informelle Gespräche und formlose Abmachungen ("Gentlemen Agreements"), die eine der oben genannten Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken oder bewirken.
2. Der Lieferant dokumentiert und veröffentlicht seine Geschäftstätigkeit wahrheits- und gesetzesgemäß.

## § 5 Interessenkonflikte und Unternehmensvermögen

1. Der Lieferant trifft sachgemäße Entscheidungen und lässt sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen.
2. Der Lieferant nutzt weder das materielle noch das immaterielle Vermögen von Meiller zu geschäftsfremden Zwecken und sorgt für einen schadlosen Umgang mit dem Vermögen von Meiller.

## § 6 Datenschutz, Verschwiegenheit und Schutz der Rechte Dritter

1. Der Lieferant beachtet alle einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Dritten.
2. Der Lieferant respektiert Schutzrechte Dritter (Patente, Urheberrechte und Marken), sorgt für die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und gibt vertrauliche Informationen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Meiller an Dritte weiter.

## § 7 Außenhandel

Der Lieferant beachtet stets die bestehenden Vorschriften und Beschränkungen zum internationalen Handel mit Waren, Dienstleistungen und Informationen, einschließlich der Aus- und Einfuhrbestimmungen der jeweils betroffenen Länder. Dies gilt in besonderem Maße für solche Länder, die aufgrund eines Handelsembargos vom Handel ausgeschlossen sind.

## § 8 Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

1. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter. Kein Mitarbeiter wird wegen seiner Rasse, Nationalität, Abstammung, seines Geschlechts, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung, seiner politischen Einstellung, seines Alters, seiner Behinderung oder seiner sexuellen Orientierung belästigt, diskriminiert oder ohne sachlichen Grund benachteiligt. Der Lieferant duldet keine entsprechende Belästigung, Diskriminierung oder ungerechtfertigte Benachteiligung.
2. Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.
3. Der Lieferant beschäftigt niemanden gegen seinen Willen und zwingt niemanden gegen seinen Willen zur Arbeit.
4. Der Lieferant hält die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit, des Verbots der Zwangsarbeit, der Angemessenheit der Entlohnung, des Schutzes vor Diskriminierung, der Einhaltung des Mindestalters und des Verbots von Kinderarbeit ein.

## § 9 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Mitarbeiter. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld, um die Gesundheit seiner Mitarbeiter zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

## § 10 Umweltschutz

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Normen und die internationalen Standards zum Umweltschutz. Der Lieferant ist bestrebt, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

## § 11 Lieferkette und Hinweise

Der Lieferant fördert die Einhaltung der Inhalte dieses Code of Conduct bei seinen eigenen Lieferanten nach besten Kräften und duldet grundsätzlich keine Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct enthaltenen Grundsätze. Verdächtiges Verhalten meldet der Lieferant unverzüglich der Geschäftsführung von Meiller.

## § 12 Einhaltung dieses Code of Conduct

Im Falle des Verstoßes gegen die in diesem Code of Conduct enthaltenen Grundsätze behält sich Meiller das Recht vor, die Verträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen und die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden.